

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 213.

Donnerstag, 12. September 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Fleischers **Friedrich Otto Gentschel** in Riesa wird heute am 12. September 1895, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Verwalter **Glauch** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. October 1895 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 10. October 1895, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. October 1895, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. October 1895 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Selbner.

Bekannt gemacht durch:
Sänger, S. & S.

Sonnabend, den 14. September 1895,

Vorm. 10 Uhr

kommen vor dem **Wakthofe „zur Stadt Riesa“** in Poppitz 6 Stück Kühe, 1 Kleider-schrank und 1 Ziehharmonika zur Versteigerung.

Riesa, am 10. September 1895.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das.

N. S.: Andrae.

Bekanntmachung.

Am 3. September dieses Jahres ist in hiesiger Stadt eine **Bernstein-Brosche** gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselbe in der Raths-Expedition hieselbst, Zimmer Nr. 2, zurückerhalten.

Riesa, den 11. September 1895.

Der Stadtrath.

Räder.

Ghr.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.
Die Geschäftsstelle.

Zur Erinnerung an eine große Zeit.

(Kriegsnachrichten aus 1870/71er Zeitungen.)

13. September.

Riesa. (Elbeblatt.) Heute Nachmittag hat hier der Durchzug der in den Kämpfen bei Sedan gefangenen Franzosen, deren Unterbringung in den schlesischen Festungen und im Königreich Sachsen angeordnet ist, begonnen. Die Kunde von ihrem Eintreffen hatte über tausend Menschen nach dem Leipzig-Dresdener Bahnhof gelockt. Bald nach 3 Uhr langte der erste Zug an; er zählte über 120 Wägen, theils Personenwagen; theils bedeckte und offene Güterwagen, und enthielt nicht weniger als 1700 französische Soldaten und etwa 100 Mann deutscher Begleitmannschaft. Unter den Franzosen waren alle Waffengattungen, Garde, Linie vom 18., 26. und 96. Regiment. Chasseurs, Husaren, Artillerie, Pioniere vertreten, namentlich waren die Gardebataillone sehr zahlreich vorhanden. Es waren ziemlich kräftige und lange Leute, theilweise mit martialischem Gesicht, während ihre Kameraden von der Linie und Reiterei klein und unansehnlich erschienen. Das Äußere sämmtlicher Gefangenen, welche vom Schlachtfelde bei Sedan bis zur Eisenbahn bei Wey zu Fuß gehen mußten, bot infolge der wochenlangen Strapazen ein unerquickliches Bild; förmliche Schichten von Schmutz klebten ihren Uniformen an und besonders hatten die trapprothen Hosen, sowie das Schuhwerk gelitten. Die Begleitmannschaft hatte das seit etwa 3 Wochen vor Wey liegende 18. (Bosensche) Landwehr-Regiment gestellt. Um 1/4 Uhr Nachmittags fuhr der Zug nach Dresden weiter; die Abfahrt gewährte einen ziemlich malerischen Anblick, die Rothhosen hatten sich in allen möglichsten Stellungen in und sogar auf den Wagen placirt. Die Haltung des Publikums war im Ganzen eine ernste und würdige.

Berlin. Die heutige „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht zwei amtliche Aktenstücke, welche den Beweis liefern über die feindliche und völkerrechtswidrige Behandlung, welcher deutsche Militärs in Belgien ausgesetzt waren. — Verlässliche Nachrichten schildern die Lage Bazaines in Wey als verzweifelt. Die Truppen sind kampfunfähig. Den 50000 Verwundeten fehlt es an Lebens- und Heilmitteln. Die belgische Regierung weigert sich, Gefangenen aus Wey Aufnahme zu gestatten wegen der dort herrschenden Epidemie.

London. Nach einer mit Thiers abgehaltenen Besprechung besuchte Granville den englischen Premierminister Gladstone und den Vizekanzler des Norddeutschen Bundes Graf Bernstorff. Die „Times“ schreiben: Thiers scheint nicht sowohl für Preußen annehmbare Vorschläge zu überbringen, als vielmehr den Vorschlag, die neutralen Mächte sollen eine Liga bilden, um den Abzug Preußens aus Frankreich zu erzwingen. Die „Times“ erklären, dies sei unzeitgemäß und nicht der Berücksichtigung werth; sie ermahnen Frankreich, es möge seine gegenwärtige Lage besser in Erwägung ziehen.

Paris. Seit heute ist der Eisenbahnbetrieb zwischen Paris und Lyon eingestellt, weil sich bei Montceau preussische

Kavallerie gezeigt hat. Die Brücken sind zerstört worden. Das Fort Vincennes ist, weil unhaltbar, geräumt worden. Nach Lyon sollen 5000 Mann abgegangen sein, um der dort herrschenden Anarchie zu steuern.

Paris. Das diplomatische Korps ist heute von Paris nach Tours übergesiedelt. — Aus Paris findet eine wahre Völkerwanderung der Besitzenden nach den südlich gelegenen Städten statt; dieselben wollen den Schrecken der Belagerung ausweichen und fürchten überdem die Ausbreitung des Pöbels. Den anrückenden Deutschen werden 10000 Mann Linientruppen und 1000 Mann Scharfschützen zur Erschwerung ihrer Bewegungen entgegengeführt. In Havre und Dünkirchen werden Verteidigungsmaßregeln getroffen.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 12. September 1895.

— Ein großer Theil derjenigen Personen und Geschäftsfirmen, die von der Post Befugnisse, die für sie eingehenden Paketsendungen von der Post abzuholen, Gebrauch machen, pflegt die Begleitadressen zwar rechtzeitig abzuholen, die zugehörigen Pakete aber unvorhältnismäßig lange Zeit auf der Post lagern zu lassen. Da hierdurch mannigfache Unzuträglichkeiten für den Dienstbetrieb entstanden sind, haben die Postanstalten Anweisung erhalten, diejenigen gewöhnlichen Pakete, welche am Tage nach dem Eingange nicht abgeholt worden sind, am zweiten Tage nach dem Eingange gegen Erhebung der verordnungsmäßigen Bestellgebühr dem Empfänger in die Wohnung zu bestellen. Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Bemessung der für die Abholung zu gewährenden Frist außer Betracht gelassen. Weigert sich der Empfänger, das Bestellgeld zu zahlen, so wird dies als Verweigerung der Annahme angesehen; die Pakete werden dann als unbestellbar behandelt. Mit dem neuen Verfahren wird in den nächsten Tagen begonnen werden. Diejenigen Personen und Firmen, die ihre Pakete von der Post abholen, werden in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie die Abholung innerhalb der festgesetzten Lagerfrist bewirken.

— Die in nächster Zeit zum Militärdienst eintreffenden Rekruten wollen nicht verabsäumen, ihre Quittungstaten über die geleisteten Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mitzunehmen. Die Letzteren sind gut aufzubewahren, da solche nach der erfolgten Entlassung bei Wiedereintritt in versicherungspflichtige Beschäftigung abzugeben sind.

— Ueber die Lage des heutigen Handwerks spricht sich die Tischler-Zinnung zu Chemnitz folgendermaßen aus: Wenn wir Alles, was von der Gesetzgebung gegenwärtig verlangt wird, erhielten, so würde uns das doch wenig nützen, so lange das Erfassen der Beilage auf dem wirtschaftlichen Gebiete unterbleibt. Nur die freie Entfaltung und das richtige Erkennen unserer heutigen Handwerkerlage kann bei vereinten Kräften zur Erstarkung führen und es gestatten, daß wieder nutzbringend gearbeitet wird. Wohl würde es möglich sein, mit dem Großbetrieb, welcher das heutige Handwerk zu erdrücken scheint, zu concurriren, wenn man auf genossen-

schaftlichem Wege vorgehen wollte, und zwar nicht nur hinsichtlich des Betriebes, sondern auch für Einkauf und Verkauf. Dann müßte sich das Handwerk ganz besonders angelegen sein lassen, tüchtige Fachleute durch gute Schule und Werkstatt heranzubilden und auch die künstlerische Seite des Handwerks zu fördern. Wie wird die Maschine das Kunsthandwerk erfolgreich vordrängen können, gerade jetzt macht sich die nicht hinreichende Regelung des Lehrlingswesens empfindlich bemerkbar. Vielen Meistern, die als Lehrling eine gründliche Durchbildung nicht erhalten, fehlt diejenige Tüchtigkeit und Ausdauer, die nöthig ist, um den Ansprüchen und Verhältnissen der jetzigen Zeit als Handwerksmeister Rechnung tragen zu können. Untergeordnete Leistungen vieler, sowie gewerbliche Darbietungen ohne alle und jede Berechnung der Spesen und Selbstkosten sind an der Tagesordnung und wirken herabdrückend auf alle Standesgenossen im Handwerk.

— Wenn eine Civilperson bei einer Urlaubsüberschreitung einer Militärperson bez. zur Fortsetzung einer Urlaubsüberschreitung Hilfe leistet, so ist die Civilperson, nach einem Urtheil des Reichsgerichts vom 8. April d. J., aus § 64 des Militärstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 49 des deutschen Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zu bestrafen, daß bei Erkennung auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen an Stelle des Arrestes Haftstrafe tritt. Als Hilfeleistung zur Urlaubsüberschreitung ist jede Thätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, die Urlaubsüberschreitung zu fördern; sie liegt auch dann vor, wenn ein Dritter den Thäter in seinem Entschluß, den Urlaub zu überschreiten oder die Überschreitung fortzusetzen, bestärkt oder befestigt, besonders wenn der Thäter in seinem Entschluß noch schwankend war. — Das ist eine für manche thörichte Eltern, Freunde und Brüder u. sehr beachtenswerthe Bestimmung.

— Von juristischer Seite wird dem „B. N.“ geschrieben: Die Ansicht, daß Ehefrauen, Söhne, Töchter und dergleichen nahe Verwandte einer Partei im Zivilprozeß — also wenn es sich um Mein und Dein handelt — oder eines Angeklagten nicht als Zeugen benannt werden können, ist in der Bevölkerung noch vielfach verbreitet. Sie ist aber falsch und mancher ist durch sie schon zu Schaden gekommen. Die am 1. October 1879 in Kraft getretenen Prozeßgesetze lassen auch die nächsten Verwandten der Beihängten als Zeugen zu und bestimmen nur, daß sie in der Regel unbeeidigt zu vernehmen sind. Welcher Glaube freilich den Zeugenaussagen beizulegen ist, das hat das Gericht nach billigem Ermessen zu beurtheilen, und es ist recht wohl begreiflich, wenn den Angaben von nahen Verwandten seitens des Gerichts häufig mit Mißtrauen begegnet wird; denn die Angehörigen des Beihängten vergessen trotz aller Belehrung durch das Gericht nur zu oft die jedem Zeugen obliegende Pflicht, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen und so der Ermittlung der dem Prozeße zu Grunde liegenden Verhältnisse zu dienen, sie glauben vielmehr, daß sie in erster Linie darauf bedacht sein müssen, ihre Angehörigen nach Möglichkeit zu unterstützen. Immerhin kann in vielen Fällen die Zeugenaussage auch eines nahen Verwandten recht wohl Verh.